

BVGer D-2123/2020 vom 4. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2123_2020

FR: TAF D-2123/2020 du 4 mai 2020

IT: TAF D-2123/2020 del 4 maggio 2020

Regeste

Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren des Bundes (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VGG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

In der vorliegenden Eingabe wird der Revisionsgrund der versehentlichen Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen geltend gemacht (Art. 121 Bst. d BGG).

E. 2.3

Die Verletzung von Verfahrensvorschriften im Sinne von Art. 121 BGG ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids geltend zu machen (Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG). Das Urteil D-1443/2020 vom 18. März 2020 wurde

dem Gesuchsteller am 27. März 2020 eröffnet, weshalb das Revisionsbegehren vom 20. April 2020 rechtzeitig ist. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3

Zu prüfen ist, ob das Spruchgremium im Verfahren D-1443/2020 eine in den Akten liegende erhebliche Tatsache im Sinne des Art. 121 Bst. d BGG versehentlich nicht berücksichtigt beziehungsweise übersehen hat.

E. 4.1

Asylsuchende Personen, deren Gesuch in einem Zentrum des Bundes behandelt wird, haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung (Art. 102f Abs. 1 AsylG). Diese Rechtsvertretung dauert bis zur Rechtskraft des Entscheides im beschleunigten (und im Dublin-)Verfahren oder bis zum Entscheid über die Durchführung eines erweiterten Verfahrens (Art. 102h Abs. 3 AsylG). Bei einem Wechsel in das erweiterte Verfahren im erstinstanzlichen Verfahren entfällt grundsätzlich der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung gemäss Art. 102f AsylG, im Beschwerdeverfahren richtet sich der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung dann nach Art. 102m AsylG.

E. 4.2

Nach Prüfung der Beschwerdeakten D-1443/2020 sowie der Akten des SEM (N 721 291) ist festzustellen, dass der Gesuchsteller am (...), somit im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens, dem erweiterten Verfahren gemäss Art. 26d AsylG zugewiesen wurde. Das Spruchgremium hat dies übersehen und in der Folge dem Gesuchsteller keine Parteientschädigung zugesprochen. Deshalb ist das Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-1443/2020 in Bezug auf die Dispositivziffer 4 fehlerhaft zustande gekommen.

E. 4.3

Der Revisionsgrund des Art. 121 Bst. d BGG ist erfüllt, das Urteil ist in diesem Punkt zu revidieren und die Dispositivziffer 4 ist aufzuheben.

E. 5.1

Die Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist im Rahmen des vorliegenden Revisionsverfahrens festzusetzen. Der vom Gesuchsteller in der Honorarnote vom 20. April 2020 für das Beschwerdeverfahren ausgewiesene Vertretungsaufwand von 5h 40min erscheint angemessen und der ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 150.- bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Die Auslagen werden in der Honorarnote zwar lediglich pauschal mit Fr. 20.- ausgewiesen; sie erweisen sich indes für das Verfahren ebenfalls als angemessen, weshalb auf die Nachforderung einer spezifizierten Auflistung (das Bundesverwaltungsgericht erstattet praxismässig keine Pauschalen, sondern nur die effektiven Auslagen) verzichtet werden kann. Die dem Gesuchsteller für das Verfahren D-1443/2020 zustehende Parteientschädigung beträgt demnach insgesamt Fr. 870.-. Das SEM ist anzuweisen, dem Gesuchsteller diesen Betrag auszurichten.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Revisionsverfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das

Revisionsverfahren wird damit obsolet.

E. 6.2

Dem Gesuchsteller ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine Parteientschädigung für das Revisionsverfahren zuzusprechen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Revisionsverfahren wird damit gegenstandslos. In der Honorarnote vom 20. April 2020 wird für das Revisionsverfahren ein Aufwand von 2h 30min zu einem Stundensatz von Fr. 150.- geltend gemacht. Dieser Aufwand ist als angemessen zu erachten. Die vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Parteientschädigung für das Revisionsverfahren wird demnach auf insgesamt Fr. 375.- festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.